

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	15/4206	Soziale Grundsicherung	SM	4.	15/4161	Ausländer- und Asylrecht	IM
2.	15/4199	Gesetzesänderungen	KM	5.	15/2057	Ausländer- und Asylrecht	IM
3.	15/3204	Kommunale Angelegenheiten	IM	6.	15/4298	Ausländer- und Asylrecht	IM

1. Petition 15/4206 betr. Veröffentlichung der Eingliederungsbilanzen der zugelassenen kommunalen Träger

I.

Der Petent hat im Jahr 2008 eine Petition zum Thema der Eingliederungsbilanzen der kommunalen Jobcenter an den Deutschen Bundestag gerichtet.

Der Petent beklagt, dass zum Zeitpunkt seiner Eingabe für den Bereich der Optionskommunen die Eingliederungsbilanzen, denen detailliert und differenziert nach Zielgruppen die Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen entnommen werden können, nicht veröffentlicht wurden. Seine Petition richtete sich darauf, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Eingliederungsbilanzen umgesetzt werden müsse.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat im Juli 2014 das Verfahren mit dem Beschluss beendet, die Petition den Landesvolksvertretungen aller Flächenländer zuzuleiten, soweit die Landesaufsicht betroffen ist. Im Petitionsverfahren hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die Entwicklung bei den Eingliederungsbilanzen der zugelassenen kommunalen Träger gewürdigt, zugleich aber auch fehlende eigene Zuständigkeit bei der Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen festgestellt.

II.

In der Eingliederungsbilanz werden gemäß § 54 SGB II die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erfasst. Ursprünglich war in § 54 SGB II die Verpflichtung zur Feststellung der Eingliederungsbilanzen nur für die Agenturen für Arbeit vorgesehen und mit § 6b Abs. 1 SGB II die Anwendung für die Optionskommunen ausgenommen. Die Zuständigkeit der Optionskommunen für die Eingliederungsbilanzen ist mit dem Fortentwicklungsgesetz zum SGB II zum 1. August 2006 geregelt worden. Seitdem obliegt die Erstellung der Eingliederungsbilanzen nach den von der Bundesagentur für Arbeit zu erstellenden Kriterien auch den Optionskommunen. Die Eingliederungsbilanzen müssen gemäß § 54 SGB II i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 2 SGB III vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung geben.

Die Regelung bezweckt eine regelmäßige Dokumentation der Eingliederungsbemühungen, die zu mehr Wettbewerb führen und zur Erhöhung von Effizienz und Effektivität des Einsatzes arbeitsmarktpolitischer Instrumente beitragen soll.

Die Eingliederungsbilanzen basieren auf den Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Die baden-württembergischen Optionskommunen erfüllen die Verpflichtung zur Erstellung von Eingliederungsbilanzen durch Datenmeldungen an die BA-Statistik nach den Datenstandards XSozial-BA SGB II.

Die Erstellung der Eingliederungsbilanz erfolgt in mehreren Schritten: Die Optionskommunen melden monatlich Daten nach den Datenstandards XSozial-BA SGB II an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit erstellt sodann jährlich die Eingliederungsbilanzen in Tabellenform und übersendet diese anschließend zur Überprüfung und zur Klärung von Korrekturbedarf an die jeweilige Optionskommune. Nach der vollständigen Überprüfung werden die tabellarischen Eingliederungsbilanzen auf der Internetseite der Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht. Die Eingliederungsbilanzen sind über folgenden Link im Internet abrufbar:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Eingliederungsbilanzen/zu-den-Daten/zu-den-Daten-Nav.html>

Für das Berichtsjahr 2005 veröffentlichte die Statistik der Bundesagentur für Arbeit keine Eingliederungsbilanzen. Dies war mangels verwertbarer Daten zu diesem Zeitpunkt unmöglich. 2005 mussten zunächst die technischen Voraussetzungen für die Erstellung der Statistik geschaffen werden. Durch die unterschiedliche programmtechnische Umsetzung der Grund-sicherung für Arbeitssuchende konnte eine einheitliche und damit vergleichbare Datengrundlage nicht sofort gewährleistet werden. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden wurden die Datenstandards erarbeitet, die es nunmehr ermöglichen, die Daten der Optionskommunen in die Datenstruktur der Bundesagentur für Arbeit einzubinden.

Aufgrund der weiterhin unzureichenden Datenlage für das Berichtsjahr 2006 wurden die Ergebnisse zu den Eingliederungsbilanzen zugelassener kommunaler Träger auch für das Berichtsjahr 2006 insgesamt nicht veröffentlicht.

Im Jahr 2007 wurden für alle zugelassenen kommunalen Träger in Baden-Württemberg Eingliederungsbilanzen veröffentlicht, die allerdings nicht alle erforderlichen Daten enthielten. Da bis zur Erstellung der Statistik die zunächst nicht vorgesehene Detailtiefe bei der Datenübermittlung entwickelt und sodann umgesetzt werden musste, waren die Eingliederungsbilanzen der Optionskommunen in den ersten Jahren bzw. zum Zeitpunkt der Petition noch lückenhaft.

Die Datenerhebung für die zugelassenen kommunalen Träger hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Die verpflichtende Lieferung aller erforderlichen Daten konnte nach Auskunft des baden-württembergischen Landkreistags ab 2012 abschließend umgesetzt werden. Es ist festzustellen, dass die diesbezügliche Entwicklung positiv verläuft. Soweit weiterhin unbegründet Datenlücken in den Eingliederungsbilanzen der baden-württembergischen zugelassenen kommunalen Träger festzustellen sein sollten, wird das Sozialministerium darauf hinwirken, dass die Datenerhebung in hinreichendem Umfang erfolgt. Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. November 2014 beschlossen, die Petition der Regierung hierzu als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatlerin: Böhlen

2. Petition 15/4199 betr. Änderung des § 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Die Petentin möchte eine Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) erreichen. Sie begehrt die Aufnahme von Ärztinnen und Ärzten in den Fachkräfteverzeichnis des § 7 Absatz 2 Nummer 10 KiTaG.

§ 7 KiTaG regelt, wer pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen ist. Fachkräfte im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sind in erster Linie Berufsgruppen mit einer grundständigen pädagogischen bzw. sonderpädagogischen Ausbildung bzw. einem solchen Studium. Daneben lässt der neue Fachkräfteverzeichnis für zwei spezifische Bereiche Gesundheitsberufe zu. Zum einen betrifft das den Bereich der Betreuung der Kleinsten, zum anderen den Bereich der Inklusion.

Die Zahl der Kinder unter drei Jahren, die in Krippen und Kindertageseinrichtungen betreut werden, steigt. Dies wird durch den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr noch befördert. Aus diesem Grund wurden bei der letzten Änderung des § 7 KiTaG Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger in den Fachkräfteverzeichnis aufgenommen. Gerade in Einrichtungen, in denen die Kleinsten betreut werden, kann der Einsatz einer Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/eines Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers aufgrund des besonderen Ausbildungsschwerpunktes der Pflege und Betreuung kranker Kinder sinnvoll sein.

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen sowie Logopäden und Logopädinnen sind wichtige Bezugspersonen für Kinder mit Behinderungen und waren bereits bisher im § 7 KiTaG als Fachkräfte definiert, sofern ein Kind mit Behinderung in der Gruppe betreut wurde. Durch die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden zukünftig mehr Kinder mit Behinderungen auch in Kindertageseinrichtungen betreut werden, die in diesem Bereich bisher noch wenige Erfahrungen haben. Hier ist eine Unterstützung des pädagogischen Teams durch die oben genannten Berufsgruppen sinnvoll, da diese gezielt Kinder mit Behinderungen fördern können.

Neben der Beschäftigung von pädagogischem Personal haben Kindertageseinrichtungen jedoch die Möglichkeit, zusätzliche Kräfte mit anderen beruflichen Qualifikationen (z. B. auch Ärztinnen und Ärzte) zu beschäftigen. Es ist allerdings nicht möglich, eine Zusatzkraft als pädagogisches Personal auf den Fachkräfteverzeichnis anzurechnen.

Aus den Petitionsunterlagen geht hervor, dass die Petentin bereits seit September 2002 in einer Kindertagesstätte arbeitet. Eine Beschäftigung kann auf zwei Wegen erfolgen. Die Petentin ist entweder als zusätzliche Kraft eingestellt, oder der Träger der Kindertagesstätte hat durch den Kommunalverband für Jugend

und Soziales – KVJS – eine Genehmigung erhalten, die Petentin ausnahmsweise als Fachkraft beschäftigen zu dürfen.

§ 7 Absatz 4 Satz 2 regelt hierzu Folgendes:

„Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind.“

Diese Regelung erlaubt es Kindertagesstätten, Personen mit anderen beruflichen Qualifikationen (z. B. auch Ärztinnen und Ärzte) als Fachkräfte zu beschäftigen, sofern diese aufgrund ihres persönlichen beruflichen Profils nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 5. November 2014 beraten und beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann. Der Petitionsausschuss hat außerdem beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überwiesen, soweit die Petentin bittet, Ärztinnen und Ärzte in den Fachkräfteverzeichnis des § 7 Absatz 2 Nummer 10 KiTaG aufzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Epple

3. Petition 15/3204 betr. Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträge

Bei den beiden in der Petition genannten Städten handelt es sich um Stadt A und Stadt B.

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten – eine Initiative von betroffenen Grundstückseigentümern – wenden sich gegen die Veranlagung ihrer Grundstücke zu Anschlussbeiträgen durch die Stadt A. Sie wenden sich außerdem gegen die Beitragsveranlagung in der Stadt B. Sie kritisieren insbesondere, dass auch Grundstücke erfasst werden, die bereits seit vielen Jahren (d. h. vor zehn, 30 oder mehr Jahren) an die öffentlichen Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlagen angeschlossen sind (sogenannte Altfälle).

Sie beanstanden die Einschätzung der Kommunen, die früheren Satzungen über die Erhebung von Anschlussbeiträgen seien unwirksam, und vertreten die Auffassung, der Verwaltung stehe hinsichtlich der als unwirksam erkannten Satzungen keine Normverwerfungskompetenz zu. Deshalb seien in der Vergangenheit nicht erhobene Anschlussbeiträge verjährt und könnten auch dann nicht mehr erhoben werden, wenn nunmehr jeweils wirksame Abgabensatzungen erlassen worden sind.

Darüber hinaus sind die Petenten der Ansicht, auf der Grundlage des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013, sei jede Beitragserhebung für eine weit zurückliegende Erlangung eines Vorteils durch den Anschluss an öffentliche Ver- bzw. Entsorgungsanlagen wegen des grundgesetzlichen Rechtsstaatsprinzips, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes unzulässig. Sie verweisen auf ein kürzlich ergangenes Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wonach 30 Jahre nach endgültiger technischer Fertigstellung einer Erschließungsanlage kein Erschließungsbeitrag mehr festgesetzt werden dürfe und schließen daraus, dass im Fall der Stadt A Beiträge für Tatbestandsverwirklichungen vor 2009 bzw. 2010 veranlagungsverjährt seien.

Sie halten es für unangebracht, dass die betroffenen Grundstückseigentümer auf den Klageweg mit allen damit verbundenen Kosten und Verfahrenszeiten angewiesen seien, um sich gegen die Beitragsbescheide zur Wehr zu setzen.

Ferner kritisieren die Petenten, die Rechtsaufsichtsbehörden hätten die Städte A und B nicht auf die in Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) verankerte Normbindung der Verwaltung hingewiesen, das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung funktioniere nicht und – im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 – würden Grundrechte behördlicherseits unbeachtet bleiben. Sie fordern daher eine Klärung durch die Politik.

Die Petenten rügen darüber hinaus, die Stadt B gehe unterschiedlich bei der Erhebung von Beiträgen und Gebühren vor. So berufe sie sich bei der Abwassersatzung im Hinblick auf die Beitragserhebung auf die Nichtigkeit der Satzung aus dem Jahr 1984. Dagegen habe sie nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) zu den sogenannten gesplitteten Abwassergebühren (Entscheidung vom 11. März 2010) auch weiterhin die danach als nichtig anzusehende Abwassersatzung angewendet und einheitliche Abwassergebühren erhoben.

Die Petenten werfen der Stadt A vor, in den Jahren 2009 bis 2012 die Abgabenschuldner wissentlich rechtswidrig zu Wassergebühren herangezogen und zudem im Vergleich zur Erhebung von Wasserversorgungsbeiträgen willkürlich bzw. widersprüchlich gehandelt zu haben. Dem zuständigen Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde wird vorgeworfen, hierbei untätig geblieben zu sein bzw. die rechtswidrigen Zustände geduldet zu haben. Sie fordern disziplinarrechtliche Maßnahmen.

Ferner weisen die Petenten darauf hin, dass in der aktuellen Wassergebührenkalkulation der Stadt A für 2014 als Einnahmen nur Anschlussbeiträge für Neubauten, nicht aber für die „Altfälle“ vorgesehen seien. Damit würde die Stadt A angeblich zeigen, dass sie auf die umstrittene Beitragserhebung für vergangene Anschlüsse verzichten wolle, was zu Lasten der Gebührenzahler und/oder Einwohner der Stadt ginge. Sie verlangen straf- und dienstrechtliche Konsequenzen für die Untätigkeit der Stadt in der Vergangenheit.

II. Sachverhalt

Sachverhalt Stadt A

Die Stadt A hatte zwar seit dem Jahr 1952 mehrere Wasserversorgungssatzungen mit Regelungen zur Entrichtung einer Anschlussgebühr bzw. -beitrags erlassen. Diese litten jedoch nach der späteren Rechtsprechung des VGH an verschiedenen Fehlern betreffend den Verteilungsmaßstab oder das Fehlen einer gültigen Globalberechnung.

Insbesondere die Rechtsprechung des VGH in den 1970er- und 1980er-Jahren zur sogenannten Globalberechnung führte zur Nichtigkeit vieler kommunaler Beitragssatzungen mit der Folge, dass Beiträge grundsätzlich nicht entstehen und damit auch nicht verjähren konnten. Die danach erstellten Globalberechnungen bildeten die Grundlage für die ersten gültigen Satzungen, nach denen Beiträge erstmals – auch für Grundstücke, die bereits vor vielen Jahren angeschlossen wurden – erhoben werden konnten. In den Folgejahren hat der VGH seine Rechtsprechung zur Globalberechnung weiter verfeinert und gefestigt.

Unter Globalberechnung versteht man – verkürzt ausgedrückt – das schriftliche Rechenwerk zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde im Sinne des Kommunalabgabengesetzes, also z.B. für die Abwasserbeseitigungs- und die Wasserversorgungseinrichtungen. Die Berechnung soll als Nachweis dafür dienen, dass der Beitragssatz nicht gegen das Verbot der Kostenüberdeckung verstößt und dass der Ortsgesetzgeber das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Die Stadt A hatte zwar erstmals der Wasserversorgungssatzung vom 9. November 1982 eine Globalberechnung zugrunde gelegt. Die Gemeindeprüfungsanstalt hatte in ihren Prüfungsberichten jedoch mehrfach insbesondere festgestellt, dass diese Globalberechnung fehlerhaft war.

Der Gemeinderat der Stadt A hat am 10. Oktober 2011 eine Neufassung der Wasserversorgungssatzung beschlossen. Der Beitragssatz der Wasserversorgungsbeiträge wurde auf der Basis einer neu erstellten Globalberechnung kalkuliert und der Verteilungsmaßstab geändert. Die Wasserversorgungssatzung trat am 1. Januar 2012 in Kraft. Nach Auffassung der Stadtverwaltung und des zuständigen Landratsamts als Rechtsaufsichtsbehörde liegt seitdem erstmals ein den rechtlichen Anforderungen genügender Beitragsteil der Wasserversorgungssatzung vor. Dies hat zur Folge, dass Beitragspflichten erst zu diesem Zeitpunkt rechtswirksam entstehen konnten und daher grundsätzlich alle Grundstücke zu Wasserversorgungsbeiträgen herangezogen werden können, für die die notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Die Stadt A hat ermittelt, welche Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder für welche Grundstücke eine solche Anschlussmöglichkeit besteht. Weiterhin ermittelte sie, für welche dieser Grundstücke bereits in der Vergangenheit Wasserversorgungsbeitragszahlungen (auf der Grundlage des

früheren Satzungsrechts) nachgewiesen werden können. Für diese Grundstücke oder Grundstücksteilflächen können aufgrund der vorhandenen rechtskräftigen Veranlagungen und des Grundsatzes der Einmaligkeit der Beitragserhebung keine Wasserversorgungsbeiträge mehr erhoben werden. Alle anderen Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder bei denen eine Anschlussmöglichkeit besteht und die als Bauland anzusehen sind, sollten nach und nach zu Wasserversorgungsbeiträgen herangezogen werden. In einem ersten Schritt erließ die Stadt Ende 2012 ca. 50 Wasserversorgungsbeitragsbescheide.

Vor dem Hintergrund des zwischenzeitlich ergangenen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 und der darin enthaltenen Kernaussage, dass „Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können“ hat der Gemeinderat der Stadt A im Sommer 2013 beschlossen, dass Grundstücke, die bereits vor dem Stichtag 1. April 1964 (Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes – KAG) faktisch an die Wasserversorgung angeschlossen waren, von der Beitragsveranlagung ausgenommen werden.

Bis zum Abschluss der Prüfung, welche Auswirkungen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf die Situation in A haben wird, wurden die bereits ergangenen Wasserversorgungsbeitragsbescheide überwiegend (soweit Widerspruch eingelegt wurde und/oder der faktische Anschluss bereits vor dem 1. April 1964 erfolgt ist) aufgehoben. Bei den Grundstücken, bei denen der Anschluss erst nach diesem Stichtag erfolgte, wies die Stadt darauf hin, dass mit dem Erlass eines neuerlichen Beitragsbescheids gerechnet werden müsse. Im Übrigen werden nach dem Beschluss des Gemeinderats derzeit – solange keine Festsetzungsverjährung der Beiträge droht – zunächst keine weiteren Beitragsveranlagungen vorgenommen. Das Ergebnis bzw. der Verlauf der (erstinstanzlichen) Gerichtsverfahren in der Stadt B sollen abgewartet werden.

Sachverhalt Stadt B

Die Gemeindeprüfungsanstalt hatte bereits vor einiger Zeit festgestellt, dass in der Stadt B bei der Erhebung von Anschlussbeiträgen erhebliche Defizite bestanden, insbesondere dass offensichtlich nicht alle möglichen Anschlussbeiträge erhoben worden waren. Die Stadt hatte daraufhin unter Einbeziehung eines externen Fachbüros für Kommunalberatung das Anschlussbeitragswesen aufgearbeitet. Weil dabei auch besonders schwierige rechtliche Sachverhalte zu bewerten waren, wurden zu einzelnen Aspekten auch zwei renommierte Anwaltskanzleien aus Baden-Württemberg einbezogen. Zunächst sollten die vorhandenen Unterlagen systematisiert und aufgearbeitet werden. Darüber hinaus sollten im Anschluss durch die Stadt B alle noch gesetzlich möglichen Anschlussbeiträge erhoben werden.

Die Stadt B hatte im Anschluss an die Rechtsprechung des VGH zu den Grundsätzen der Aufstel-

lung von sogenannten Globalberechnungen in den 1970er- und 1980er-Jahren im Jahr 1984 eine erste Globalberechnung für Abwasser erstellen lassen. Im Rahmen der Aufarbeitung des Anschlussbeitragswesens wurde ermittelt, dass es vor 1984 – wie in vielen anderen Kommunen in Baden-Württemberg auch – keine Globalberechnung gab. Satzungen vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes zum 1. April 1964 waren wegen eines ungültigen Beitragsmaßstabs unwirksam.

Eine Fortschreibung der Globalberechnung aus dem Jahr 1984 erfolgte erst im Jahr 2007. Diese Fortschreibung wurde jedoch nicht in wirksames Satzungsrecht umgesetzt. Im Zuge der Aufarbeitung des Beitragswesens wurde die Globalberechnung aus dem Jahr 1984 zunächst daraufhin überprüft, ab welchem Zeitpunkt nach 1984 die Globalberechnung nicht mehr als wirksame Grundlage für die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge gelten konnte. Ursprünglich wurde angenommen, dass ab einem gewissen Zeitpunkt nach 1984 kein wirksames Satzungsrecht mehr vorlag, sodass ab diesem Zeitpunkt noch Beiträge erhoben werden mussten bzw. konnten.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde dann jedoch festgestellt, dass die Globalberechnung im Jahr 1984 insgesamt fehlerhaft war. Eine Ergebniskontrollrechnung anhand der vom VGH aufgestellten Grundsätze ergab jeweils, dass beachtliche materielle Fehler vorlagen. Darüber hinaus wurden formelle Fehler beim Beschluss der Globalberechnung 1984 festgestellt. Der Gemeinderat konnte sein Ermessen daher nicht ausüben. Ohne ordnungsgemäße Globalkalkulation hatten die in der Abwassersatzung festgesetzten Beitragsätze keine ausreichende rechtliche Grundlage.

2009 kam die Stadtverwaltung im Zuge der Aufarbeitung des Beitragswesens zu dem Ergebnis, dass in der Stadt B von Anfang an kein wirksames Satzungsrecht existierte. Eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit der Satzungen gibt es für die Stadt B nicht.

Im Zuge der Aufarbeitung hat der Gemeinderat der Stadt B am 25. Juli 2012 nach nunmehr ordnungsgemäßer Globalberechnung eine neue Abwassersatzung beschlossen. Die beitragsrechtlichen Vorschriften sind zum 1. Oktober 2012 in Kraft getreten. Gemäß § 51 Absatz 3 der Abwassersatzung sind die beitragsrechtlichen Vorschriften der Abwassersatzung vom 25. Juli 1984 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft gesetzt worden.

Nach Bekanntwerden des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 hat die Stadt die Kommunalaufsichtsbehörden zu der Frage beteiligt, ob nach diesem Beschluss an der geplanten Beitragserhebung festgehalten werden sollte. Die Rechtsaufsichtsbehörden und der ebenfalls beteiligte Verband, der Gemeindetag Baden-Württemberg, haben die Einschätzung geteilt, dass das Urteil zum Kommunalabgabenrecht in Bayern ergangen ist und deshalb keine unmittelbare Auswirkung auf die Rechtslage in Baden-Württemberg hat. Die Verwaltung der Stadt hat im Rahmen ihrer internen Arbeitsplanung festgelegt,

zunächst die Fälle ab Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes zum 1. April 1964 aufzuarbeiten. Über die Verfahrensweise der Beitragsfälle, die davor eingetreten sind, wurde noch nicht abschließend entschieden. Seit Juli 2013 versandte die Stadt B Bescheide über die Erhebung von Abwasserbeiträgen.

III. Rechtliche Würdigung

Erhebung von Anschlussbeiträgen

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Anschlussbeiträgen sind die §§ 2, 20 ff. KAG in Verbindung mit der örtlichen Satzung, die alle Einzelheiten (einschließlich Maßstab und Satz der Abgabe) regelt. Nach § 20 Absatz 1 KAG können Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen Anschlussbeiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen (§ 31 Absatz 1 KAG). Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück insbesondere an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung (§ 32 Absatz 1 Satz 1 KAG).

Nach bisheriger gefestigter bundesweiter Rechtsprechung entsteht die abstrakte Beitragsschuld/sachliche Beitragspflicht frühestens bzw. nur mit dem Inkrafttreten einer gültigen bzw. rechtswirksamen Satzung. Denn erst dann ist die Behörde im Stande, einen rechtlich tragfähigen Beitragsbescheid zu erlassen. Bisher ist allgemein anerkannt, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz des Vertrauensschutzes den Ortsgesetzgeber nicht daran hindert, eine wegen eines Fehlers im Beitragsmaßstab rechtsunwirksame Satzung durch eine neue Satzung mit geändertem Beitragsmaßstab zu ersetzen.

Beiträge werden als Ausgleich für einen gewährten Sondervorteil erhoben. Es ist daher selbstverständlich, dass jeder Grundstückseigentümer, der eine Leistung von der Gemeinde erhalten hat, sich darauf einrichten muss, dass diese von dem ihr eingeräumten Recht bzw. der ihr obliegenden Pflicht, einen Beitrag zu erheben, Gebrauch macht. Es ist daher grundsätzlich zulässig, Grundstückseigentümer, die bislang noch keine Anschlussbeiträge gezahlt haben, für ihre Anschlüsse – unabhängig vom Zeitpunkt des Anschlusses bzw. der Anschlussmöglichkeit und auch wenn diese vor vielen Jahren erfolgten – zur Beitragszahlung zu veranlassen.

Da die Entstehung einer Beitragspflicht/Beitragsschuld das Vorhandensein einer rechtswirksamen Beitragssatzung, insbesondere eines rechtswirksamen Beitragssatzes voraussetzt, können nach gefestigter Rechtsprechung Beiträge ohne eine solche Satzung nicht entstehen und damit auch nicht verjähren. Eine Abgabe kann daher insbesondere nur auf der Grundlage einer gültigen Satzung innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die gültige Satzung in Kraft getreten ist, festgesetzt werden (Festsetzungsfrist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 c KAG in

Verbindung mit den §§ 169, 170 der Abgabenordnung). Mit dem Erlass einer (ersten) rechtswirksamen Satzung können daher vermeintlich als „verjährt“ angesehene Beiträge erhoben werden.

Der Beitrag ist in einem solchen Fall nach der bisherigen Rechtsprechung des VGH auch nicht verwirkt. Beruft sich eine Gemeinde auf die Ungültigkeit einer früheren Satzung, um damit der sogenannten Festsetzungsverjährung des Beitrags zu entgehen, so verstößt sie nach der Rechtsprechung dieses Gerichts nicht gegen Treu und Glauben. Denn allein der lange Zeitablauf zwischen dem tatsächlichen Anschluss oder gar der erstmaligen Anschlussmöglichkeit und der Beitragserhebung begründet noch kein schutzwürdiges Vertrauen des Bürgers darauf, zu Beiträgen nicht herangezogen zu werden, obwohl er die Vorteile der Einrichtung in Anspruch nimmt bzw. in Anspruch nehmen kann. Dies gilt auch dann, wenn das Grundstück vor Inkrafttreten des KAG an der Anlage angeschlossen war.

Aufgrund der langjährigen Rechtsprechung des VGH zur Unwirksamkeit einer Satzung bei fehlerhafter Globalberechnung ist davon auszugehen, dass Beitragssatzungen, denen keine oder keine den Anforderungen der Rechtsprechung genügende Globalberechnung zugrunde lagen, unwirksam bzw. nichtig sind. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KAG gehört der (rechtmäßige) Beitragssatz zum Inhalt einer ordnungsgemäßen Beitragssatzung. Der Beitrag kann daher bei einer nicht rechtmäßigen Beitragskalkulation (d. h. Globalberechnung) in der Regel nicht entstehen.

Den früheren Beitragssatzungen der Städte A und B lag offensichtlich keine bzw. keine qualifizierte den Anforderungen der Rechtsprechung genügende Globalberechnung der Beitragssätze bzw. ein sonstiger gültiger Verteilungsmaßstab zugrunde. Angesichts der deshalb als nichtig bzw. unwirksam anzusehenden früheren Satzungen konnte eine Beitragspflicht/Beitragsschuld für bereits angeschlossene Grundstücke bzw. Grundstücke mit einer Anschlussmöglichkeit folglich erst mit den aktuell zum 1. Januar 2012 bzw. 1. Oktober 2012 in Kraft getretenen Satzungen entstehen. Die Festsetzungsfrist von vier Jahren läuft seitdem.

Das Vorgehen der beiden Städte bei der Erhebung der Anschlussbeiträge entspricht somit der bisherigen Rechtsprechung des VGH. Die Städte A und B können davon ausgehen, dass ihr Vorgehen im Hinblick auf die Beitragserhebung rechtmäßig ist. Solange die bereits zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 zum Kommunalabgabenrecht in Bayern noch keinen Eingang in ein einschlägiges Verfahren durch den VGH oder den baden-württembergischen Gesetzgeber gefunden hat, steht nicht fest, ob und wie weit die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze Auswirkungen auf die Rechtslage haben.

Ob der VGH den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 in einem neuen Verfahren zum Anlass nimmt, seine Rechtsprechung zur Beitragserhebung, zur Entstehung, zu den Fristen und zur

Verjährung zu ändern, bleibt abzuwarten. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht nicht die spätere Veranlagungsmöglichkeit generell als verfassungswidrig eingestuft hat, sondern lediglich deren zeitlich unbegrenzte Möglichkeit.

Beschluss Bundesverfassungsgericht vom 5. März 2013

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 5. März 2013 – entgegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – eine Regelung des bayerischen Kommunalabgabengesetzes für unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 20 Absatz 3 GG) erklärt und den bayerischen Gesetzgeber aufgefordert, bis 1. April 2014 den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Für die Umsetzung räumt es dem bayerischen Gesetzgeber einen weiten Spielraum ein.

Die bayerische Regelung sieht vor, dass im Fall der Ungültigkeit einer Satzung die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt, in dem die gültige Satzung bekanntgemacht worden ist (Artikel 13 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Spiegelstrich 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes).

Damit werde, so das Bundesverfassungsgericht, der Verjährungsbeginn ohne zeitliche Oberbegrenzung nach hinten verschoben. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts muss der Beitragsschuldner „irgendwann“ Klarheit erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag noch herangezogen werden kann. Nach Ausführungen des Gerichts sollen Bürgerinnen und Bürger die ihnen gegenüber möglichen staatlichen Eingriffe voraussehen und sich dementsprechend einrichten können. Dabei knüpfe der Grundsatz des Vertrauensschutzes an ihr berechtigtes Vertrauen in bestimmte Regelungen an. Das Rechtsstaatsprinzip gewährleiste unter bestimmten Umständen Rechtssicherheit auch dann, wenn keine Regelungen bestünden, die Anlass zu spezifischem Vertrauen geben, oder wenn Umstände einem solchen Vertrauen sogar entgegenstünden. Es schütze in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit davor, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können. Es müsse zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der Beitragserhebung zum Vorteilsausgleich und dem Interesse des Beitragsschuldners an Klarheit über seine Inanspruchnahme abgewogen werden.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts betrifft unmittelbar nur Bayern. Das baden-württembergische Kommunalabgabengesetz enthält keine entsprechende Regelung zum Beginn der Festsetzungsfrist im Fall einer ungültigen Abgabensatzung. Es stellt vielmehr klar, dass die Bestimmungen der Abgabenordnung zur Ablaufhemmung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden sind, dass im Falle der Ungültigkeit einer Satzung die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines

Jahres nach Bekanntmachung einer neuen Satzung endet (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c KAG).

Obwohl der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar nur Bayern betrifft, prüft das Innenministerium derzeit, ob und welche Auswirkungen der Beschluss in Baden-Württemberg haben könnte und ob ggf. eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes erforderlich ist. Hierzu gehört auch, die Meinungsbildung und Lösungsansätze anderer Bundesländer, insbesondere Bayerns, zu beobachten und auszuwerten. Diese ist derzeit jedoch noch nicht abgeschlossen. Ferner sind die rechtlichen und fiskalischen Aspekte der Erhebung kommunaler Abgaben sehr komplex. Daher ist die Prüfung entsprechend umfangreich und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Auch die Entscheidung des Bayerischen VGH vom 14. November 2013, wonach 30 Jahre nach Entstehen der aus der Erschließungsanlage resultierenden Vorteilslage (hier: endgültige technische Fertigstellung einer Erschließungsanlage) kein Erschließungsbeitrag mehr festgesetzt werden darf, ändert nichts an der derzeitigen Bewertung, dass die Prüfung einer eventuellen Gesetzesänderung sorgfältig erfolgen muss und die Rechtsprechung zur bayerischen Gesetzeslage nicht ohne Weiteres auf das KAG Baden-Württemberg übertragbar ist. Wie die Petenten aus der Entscheidung des Bayerischen VGH ableiten, dass alle Tatbestände vor 2009 bzw. 2010 verjährt seien, kann nicht nachvollzogen werden.

Das Innenministerium sieht derzeit – auch in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindetag und den Regierungspräsidien – keinen akuten Handlungsbedarf. Derzeit sind nur die beiden Städte A und B in Baden-Württemberg bekannt, in denen die Grundsätze der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung eine Rolle spielen könnten. Dort können die Probleme jedoch vor Ort selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sowie einzelfallbezogen gelöst werden. Denn die Gemeinden in Baden-Württemberg können als Ortsgesetzgeber Stichtage für die Beitragsveranlagung früherer Grundstücksanschlüsse festlegen und damit selbst entscheiden, ob – entsprechend der örtlichen Verhältnisse und den Umständen des Einzelfalls – noch Beiträge in länger zurückliegenden Fällen erhoben werden sollen. Diese Haltung des Innenministeriums entspricht dem verfassungsrechtlich verbürgten Recht der kommunalen Selbstverwaltung, dem ein hoher Rang einzuräumen ist.

Das Innenministerium hat die Stadt A und das zuständige Landratsamt als untere Rechtsaufsichtsbehörde auf seine langjährige Haltung zur Entscheidung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung hingewiesen und es der Stadt und dem Landratsamt überlassen, gemeinsam eigenverantwortlich eine Lösung zu erarbeiten. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung des Gemeinderats aufgrund sachlicher und gerichtlich nachvollziehbarer Gründe erfolgen und entsprechend dokumentiert werden müsse. Eine Absprache mit dem Innenministerium, alle Fälle von vor 1964 nicht mehr zu Wasserversorgungsbeiträgen heranzuziehen, wie in der Petitionsschrift dargestellt, gibt es nicht.

Verwerfungskompetenz

Die Verwerfung einer kommunalen Satzung steht weder der Gemeindeverwaltung selbst noch z. B. einer Widerspruchs- oder Rechtsaufsichtsbehörde zu. Satzungen können gerichtlich im Wege des Normenkontrollverfahrens überprüft und verworfen werden.

Über die allgemeine Gültigkeit einer Satzung entscheidet der VGH auf Antrag einer Person, die geltend macht, durch die Satzung oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden (§§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 4 Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung). Der Beschluss des VGH, der im abstrakten Normenkontrollverfahren die Gültigkeit einer Satzungsbestimmung verneint, ist allgemein verbindlich.

Eine gerichtliche Kontrolle findet auch bei der Anfechtung von Maßnahmen, die auf eine gemeindliche Satzung gestützt sind (z. B. Abgabenbescheid) im Einzelfall statt. Das Gericht prüft dann inzident die Rechtmäßigkeit der Satzung, ohne dass diese Prüfung Wirkung über den Einzelfall hinaus erlangt (inzidente Normenkontrolle). In diesem Fall ist die Gemeinde gehalten, die rechtswidrige Satzung bzw. Satzungsbestimmung aufzuheben und dann ggf. durch eine neue zu ersetzen.

In Fällen, in denen eine Gemeinde rechtlichen Bedenken gegen eine Satzung dadurch Rechnung trägt, dass sie durch den Gemeinderat als zuständiges Organ eine neue Satzung erlässt, stellt sich die Frage der Verwerfungskompetenz nach der Rechtsprechung des VGH jedoch gar nicht. Unabhängig von den dargestellten gerichtlichen Kontrollmöglichkeiten hat der Gemeinderat als Normgeber die Befugnis, eine als rechtswidrig erkannte oder zweifelhafte Satzung aufzuheben und an ihre Stelle eine gültige Rechtsnorm zu setzen.

Hält die Gemeindeverwaltung eine Satzungsnorm für unwirksam, muss sie mit Blick auf Artikel 20 Absatz 3 GG bzw. Artikel 25 Absatz 2 der Landesverfassung (LV) – Verfassungsgrundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung – ihre Bedenken gegenüber dem Gemeinderat geltend machen und ggf. auf eine Neufassung der Satzung oder eine Satzungsänderung drängen. Solange die Satzung jedoch besteht, muss sich die Gemeindeverwaltung an die Satzungsregelungen halten und sie ausführen. Dies folgt ebenfalls aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit nach Artikel 20 Absatz 3 GG. Bescheide, die aufgrund einer solchen Satzung erlassen werden, sind zwar rechtswidrig, werden aber bestandskräftig, wenn sie nicht innerhalb der Rechtsbehelfsfrist angefochten werden. Auf diese bestandskräftigen Bescheide wirkt sich eine neue Satzung nicht mehr aus.

Wie bereits dargelegt, haben die Gemeinderäte der Städte A und B am 10. Oktober 2011 bzw. am 25. Juli 2012 neue Abgabensatzungen beschlossen, die den rechtlichen Anforderung an die Beitragserhebung entsprechen. Gleichzeitig haben sie ihre bisherigen als unwirksam zu wertenden Satzungen aufgehoben. Eine von den Petenten gerügte Normenverwerfung durch

die Verwaltung hat also ganz offensichtlich nicht stattgefunden.

In der Petition wird bezüglich Normbindung der Verwaltung neben Artikel 20 Absatz 3 GG noch auf § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GemO) verwiesen. Diese Heilungsvorschrift für Satzungen betrifft lediglich Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, nicht aber Verstöße gegen materielles Recht wie im vorliegenden Fall. Die Regelung, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten, ist daher hier nicht einschlägig.

Die Petenten weisen ferner auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. April 2002, hin. Es ist nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang diese mit dem Petitionsbegehren stehen soll.

Kommunale Selbstverwaltung und staatliche Rechtsaufsicht

Artikel 28 Absatz 2 GG gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Gemeindeverwaltung als vollziehende Gewalt ist nach Artikel 20 Absatz 3 GG bzw. Artikel 25 Absatz 2 LV an Gesetz und Recht gebunden (Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung). Das Land überwacht die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden (Artikel 75 Absatz 1 Satz 1 LV). Nach § 118 Absatz 3 GemO ist die Aufsicht so auszuüben, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.

Die Kommunalaufsicht beschränkt sich in der Regel auf die Rechtsaufsicht (§ 118 Absatz 1 GemO). Der kommunalen Selbstverwaltung soll in weisungsfreien Angelegenheiten weitgehende Handlungs- und Entfaltungsspielräume gewährleistet werden. Wesentlich für die gemeindliche Selbstverwaltung ist, dass die Gemeinden ihre Aufgabenerfüllung und ihr gesamtes Eigenleben in weitgehender Eigenverantwortlichkeit nach den örtlichen Gegebenheiten gestalten können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Recht der kommunalen Selbstverwaltung gebietet daher Zurückhaltung bei allen staatlichen Maßnahmen gegenüber den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften. Die Landesbehörden haben insbesondere zu beachten, dass die Gemeinden politische Gemeinwesen mit Gemeinderäten sind, die aufgrund unmittelbarer Wahl demokratisch legitimiert sind.

Die Rechtsaufsicht ist dem Land nur im öffentlichen Interesse aufgegeben. Die Rechtsaufsichtsbehörden haben nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ein Einschreiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist (Opportunitätsprinzip). Nur wenn wichtige Gründe für ein Einschreiten sprechen, sollen die gesetzlich zulässigen Aufsichtsmittel eingesetzt werden. Die Rechtsaufsichtsbehörden müssen sich bei allen Maßnahmen an den in der Verfassung und in der Gemeindeordnung verankerten Grundsätzen ausrichten.

Inhalt des kommunalen Selbstverwaltungsrechts sind insbesondere die Garantie der Eigenverantwortlichkeit (Artikel 71 Absatz 1 Satz 2 LV), das Recht auf eigene Rechtssetzung (Satzungsautonomie), das Recht auf Abgabenerhebung (Artikel 73 Absatz 2 LV) und die Finanzhoheit. Letztere bedeutet die Befugnis zu eigenverantwortlicher Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft einschließlich der Vermögensverwaltung, jeweils im Rahmen eines geordneten Haushaltswesens.

Nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung über die Einnahmebeschaffung (§ 78 GemO) sind die Städte A und B verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel insbesondere aus Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen, soweit sonstige Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie sind gehalten, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Sollten sie auf die Anschlussbeiträge verzichten, würden sie nicht alle eigenen Einnahmequellen ausschöpfen, sodass sie ggf. neue Kredite mit allen Folgen für ihre Haushalte, die örtliche Finanzsituation und ihre Einwohner aufnehmen müssten.

Die Haushaltssituation in beiden Städten ist bereits jetzt als sehr schwierig anzusehen. Eine Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde, auf Anschlussbeiträge für bereits seit vielen Jahren an die entsprechende öffentliche Einrichtung angeschlossene Grundstücke, die durch den Anschluss einen Vorteil haben, zu verzichten, würde einen beträchtlichen Eingriff in die kommunale Finanzhoheit bedeuten. Dieser wäre verfassungsrechtlich als äußerst bedenklich anzusehen.

Im Fall der Stadt A darf die desolante Finanzsituation in der Vergangenheit nicht außer Acht bleiben. Die Stadt war 2009 mit hohen Schulden belastet. Wegen dieser Last, den Defiziten in den Jahresrechnungen und Fehlbeträgen im Haushalt war die Finanzsituation nur durch erhebliche Konsolidierungsmaßnahmen zu bewältigen. Mit dem im Januar 2010 vom Ministerpräsidenten und dem Bürgermeister unterzeichneten Finanzhilfevertrag gewährte das Land der Stadt A Zinszuschüsse und eine Tilgungshilfe. Das Innenministerium hat die Stadt A im Jahr 2012 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verzicht auf eine Beitragserhebung nicht zu Lasten des Landes gehen, d. h. zu keinen weitergehenden Finanzhilfen führen darf.

Ferner müssen die Rechtsaufsichtsbehörden, bevor sie aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, auch die Grundsätze für eine gerechte Abgabenerhebung beachten. Ein Verzicht, Anschlussbeiträge auch für die in der Vergangenheit erfolgten Anschlüsse zu erheben, ginge zu Lasten der Allgemeinheit, insbesondere der Gebührenzahler. Diese müssten letztendlich über höhere Gebühren die fehlenden finanziellen Mittel, insbesondere für Investitionen ausgleichen. Auch Grundstückseigentümer, die bereits Anschlussbeiträge gezahlt haben, werden über höhere Gebühren nochmals belastet. Ein Verzicht auf die genannten Anschlussbeiträge würde eine willkürliche Verlagerung der Lasten der Wasserversorgung von einem Teil der Grundstückseigentümer auf reine Nutzer – wie z. B. Mieter – bedeuten. Die Aussage in der Petitionsschrift, es handle sich um ein Null-Summen-

Spiel, da die erzielten Beitragseinnahmen das Gebührenaufkommen minderten, ist daher zu kurz gegriffen.

Im Übrigen haben die Stadt A und die Stadt B im Zusammenhang mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 eigenverantwortlich festgelegt, dass eine Beitragserhebung für Grundstücke, die vor dem 1. April 1964 angeschlossen wurden, nicht bzw. im Fall der Stadt B zumindest vorläufig nicht erfolgt. Eine zeitlich unbegrenzte Beitragserhebung – wie vom Bundesverfassungsgericht gerügt – erfolgt daher derzeit nicht. Das Ergebnis der Gerichtsverfahren, die für die Stadt B erwartet werden, bleibt abzuwarten.

Aus Artikel 75 Absatz 1 Satz 1 LV kann kein Anspruch des Bürgers oder Beitragszahlers auf ein Tätigwerden der Rechtsaufsichtsbehörden hergeleitet werden. Der einzelne Beitragszahler hat Forderungen, die er für rechtswidrig hält, grundsätzlich mit den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln abzuwehren.

Das für die Stadt B zuständige Landratsamt weist ergänzend darauf hin, dass der Vortrag der Petenten, alle Betroffenen seien angehalten worden, Klage zu erheben, nicht zutreffend sei. Von Anfang sei geplant und auch kommuniziert worden, dass sogenannte Musterverfahren mit einzelnen Beitragspflichtigen durchgeführt werden sollen, damit gerade nicht jeder Beitragspflichtige einzeln gegen die Stadt B klagen muss.

Der Gemeinderat der Stadt A hat beschlossen, zunächst auf die Erhebung von Anschlussbeiträgen zu verzichten und die ersten Gerichtsentscheidungen betreffend die Stadt B abzuwarten. Bei dieser Lage ist dem Anliegen der Petenten zunächst Rechnung getragen für Eigentümer von Grundstücken in der Stadt A.

Die Kritik der Petenten, die Rechtsaufsichtsbehörden seien bewusst, insbesondere aus Rechtsunsicherheit untätig geblieben, ist nicht zutreffend und daher zurückzuweisen. Eine Klärung durch die Politik, wie von den Petenten gefordert, ist nicht erforderlich.

Erhebung von Gebühren

Die Erhebung von Gebühren unterscheidet sich in sachlicher und rechtlicher Hinsicht von der Erhebung von Beiträgen. Gebühren dienen – anders als Beiträge – der Abgeltung jährlich wiederkehrender Kosten für die Inanspruchnahme einer Leistung (z. B. für die Abwasserentsorgung). Rechtsgrundlage sind §§ 2, 13 ff. KAG in Verbindung mit der örtlichen Satzung. Danach können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Erhebung von Abwassergebühren durch die Stadt B

Mit Urteil vom 11. März 2010, gab der VGH seine bisherige Rechtsprechung auf und vertrat die Auffassung, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung gegen Verfassungsrecht, nämlich den Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 GG sowie das Äqui-

valenzprinzip, das aus dem auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Artikel 20 Absatz 3 GG) abgeleitet wird, verstößt. Seitdem sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, statt einer einheitlichen Abwassergebühr die Gebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser zu erheben. Der VGH führte aus, dass die Änderung seiner Rechtsprechung für die Gemeinden die Konsequenz habe, dass statt einer einheitlichen Abwassergebühr eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben werden müsse.

Durch dieses Urteil zur sogenannten gesplitteten Abwassergebühr sahen sich die Gemeinden gezwungen, ihre Satzungen zu ändern und einen weiteren Maßstab für die Bemessung der Abwassergebühren einzuführen. Hierzu war es u. a. notwendig, die versiegelten Flächen getrennt nach Versiegelungsgraden im Entsorgungsgebiet jeder Kommune zu ermitteln. Diese Ermittlung war sehr zeitaufwändig. Darüber hinaus wurde nicht nur in der Stadt B externe Hilfe benötigt, um die gesplitteten Abwassergebühren nach den Vorgaben des VGH einzuführen. Da plötzlich (fast) alle Kommunen in Baden-Württemberg ihr Abrechnungssystem umstellen mussten, haben die Kapazitäten der Fachbüros in- und außerhalb von Baden-Württemberg nicht ausgereicht, um die Gebührensatzungen aller Kommunen sofort umzustellen.

Die Vorgehensweise einer Vielzahl von Kommunen (darunter auch die Stadt B), während der Zeit der Umstellung vorübergehend weiterhin einheitliche Abwassergebühren zu erheben, war nachvollziehbar, oft gar nicht anders machbar und wurde daher von den Rechtsaufsichtsbehörden im Rahmen ihres Ermessens geduldet, d. h. von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen wurde abgesehen (auf die oben gemachten Ausführungen zur Ausübung der Rechtsaufsicht wird verwiesen). Der Erlass der Gebührenbescheide war notwendig, um die laufenden Kosten der Abwasserentsorgung zu decken, die auch während der Umstellungsphase sichergestellt werden musste.

Die Stadt B hat in der Vergangenheit regelmäßig Abwassergebühren erhoben. Sie hat 2012 für die folgenden Abrechnungsjahre die gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Nach Einschätzung der Stadt B wird sich die Umstellung des Gebührenmaßstabs für die einzelnen Grundstückseigentümer in der Gesamtsumme kaum auswirken. Durch die homogene Bebauung und – bedingt durch die geografische Lage – das Fehlen von größeren Industrie- und Gewerbeflächen ist zu erwarten, dass am Ende für die meisten Gebührenpflichtigen kein großer Unterschied zu den nach dem einheitlichen Gebührenmaßstab früher erlassenen Gebührenbescheiden bestehen wird. Das Fehlen jeglicher Widersprüche gegen die Bescheide nach bisherigem Satzungsrecht in der Umstellungsphase bestärkt die Stadt B in dieser Ansicht.

Das zuständige Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vertritt die Ansicht, dass – entgegen der Ansicht der Petenten (Anm.: Grundstückseigentümer der Stadt A) – die Anwendung der früheren Abwassergebührensatzung während der Umstellungsphase auf gesplittete

Abwassergebühren nicht zu einem Nachteil für die überwiegende Mehrzahl der Gebührenpflichtigen und in keinem Fall zu dem vorgeworfenen einseitigen Vorteil der Stadt B geführt hat. Denn in der Summe bleiben die Kosten und die Einnahmen für die Stadt B insgesamt gleich.

Die von den Petenten getroffene Unterscheidung nach einer offensichtlich nichtigen Gebührensatzung und einer vermeintlich nichtigen Beitragssatzung kann nicht nachvollzogen werden. Einerseits gehen sie wegen der Entscheidung des VGH vom 11. März 2010 von der Nichtigkeit der Abwassersatzung der Stadt B (bzw. des gebührenrechtlichen Teils) aus. Bei der Beitragssatzung (bzw. dem beitragsrechtlichen Teil) soll dies trotz vielfältiger Rechtsprechung zur Nichtigkeit einer Beitragssatzung bei fehlerhafter Globalberechnung dagegen offenbar nicht gelten. Eine verbindliche Nichtigkeitserklärung durch ein Gericht, auf die die Petenten mehrfach Wert legen und zu der es – wie oben bereits ausgeführt – eines Normenkontrollverfahrens bezüglich der konkreten Satzung der Stadt bedarf, gibt es jedoch in keinem der beiden Fälle. Die Nichtigkeit vergleichbarer Satzungen wurde jeweils bezüglich anderer Gemeinden festgestellt. Schon oben wurde dargelegt, dass der Gemeinderat als Normgeber die Befugnis hat, eine als rechtswidrig erkannte oder zweifelhafte Satzung aufzuheben und an ihre Stelle eine gültige Rechtsnorm zu setzen.

Erhebung von Wassergebühren durch die Stadt A

Der Gemeinderat der Stadt A hat mit der Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 13. Juli 2009 mit Wirkung ab 1. Januar 2009 einen Wassergebührensatz in Höhe von 2,13 Euro je m³ Frischwasserbezug eingeführt. Bei der Beschlussfassung lag keine Gebührenkalkulation vor. Das zuständige Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat die Stadt im Zusammenhang mit der Anzeige der Satzung mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 hierauf hingewiesen und der Stadt dringend empfohlen, eine Kalkulation der Gebühren zu fertigen und eine erneute Beschlussfassung des Gemeinderats über den Gebührensatz herbeizuführen. Denn nach einschlägiger Rechtsprechung wäre der Gebührensatz ungültig. Das Landratsamt hat jedoch im Rahmen seines Ermessens aus folgenden Gründen von einem formellen aufsichtsrechtlichen Einschreiten abgesehen:

Das Landratsamt wies darauf hin, dass der Erhöhung des Gebührensatzes um 0,30 Euro zwar keine qualifizierte Gebührenkalkulation zugrunde lag, der Gebührensatz aber gleichwohl nicht willkürlich festgesetzt worden war. Er basiert auf dem speziell für die Stadt A erstellten Haushaltssicherungskonzept, das ein wesentliches Element zur Behebung der in der Stadt A existierenden Missstände darstellt. Das Haushaltssicherungskonzept enthält eine entsprechende Berechnung bzw. vereinfachte Kalkulation der Wasserbezugsgebühren bzw. Ergebnisse der Wasserversorgung. Als Ergebnis dieser Kalkulation sieht das Haushaltssicherungskonzept eine Gebührenerhöhung von 1,83 Euro um 0,30 Euro vor und wurde im Rahmen der Beschlussfassung über das Haushaltssiche-

rungskonzept im Vorfeld vom Gemeinderat beschlossen.

Da die Stadt A zur damaligen Zeit von erheblichen finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Missständen geprägt war, war sie auf die Gebühreneinnahmen in besonderer Weise angewiesen. Der Gebührensatz war – wie auch die Rechnungsergebnisse der vergangenen Jahre gezeigt haben – in der Höhe sachgerecht. Hierfür spricht auch die geringe Zahl der eingelegten Rechtsbehelfe. Nach Angaben des Landratsamts wurden gegen die Wassergebührenbescheide der vergangenen Jahre lediglich zwei Widersprüche erhoben. Einer wurde zurückgenommen, dem zweiten hat die Stadt A abgeholfen, da davon ausgegangen wurde, dass die Gebührenkalkulation möglicherweise nicht gerichtsfest sein könnte und eine Nachkalkulation für das Jahr 2012 im Vergleich zum Gebührenausschluss bei einer Abhilfe unwirtschaftlich gewesen wäre. Die Wassergebührenbescheide der Jahre 2009 bis 2012 sind somit, bis auf den einen aufgehobenen Bescheid, bestandskräftig.

Zwischenzeitlich hat die Stadt A die Wassergebühren für die Jahre 2013 und 2014 durch ein Fachbüro grundlegend neu kalkulieren lassen. Die Behandlung im Gemeinderat fand am 25. November 2013 statt. Die neu kalkulierten bzw. künftigen Gebührensätze liegen nach der Kalkulation in der Tendenz über dem seitherigen Gebührensatz. Auch hierdurch ist nach Auffassung des Landratsamts ersichtlich, dass die Stadt A in der Vergangenheit keine überzogenen Wassergebühren erhoben hat. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. November 2013 über eine entsprechende Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen und den Gebührensatz für 2013 in der bisherigen Höhe von 2,13 Euro je m³ Frischwasserbezug bestätigt und für 2014 in Höhe von 2,19 Euro je m³ Frischwasserbezug festgelegt.

Nach Ansicht des Landratsamts war unter Berücksichtigung der dargestellten Sachlage, des verfassungsrechtlich normierten Selbstverwaltungsrechts der Stadt A und unter Beachtung des Opportunitätsprinzips für Rechtsaufsichtsbehörden, ein formelles aufsichtsrechtliches Einschreiten gegen die Stadt weder erforderlich noch geboten. Ein willkürliches oder widersprüchliches Verwaltungshandeln der Stadt A konnte nicht festgestellt werden. Eine willkürliche oder sonst fehlerhafte Ermessensentscheidung durch das Landratsamt kann auch das Regierungspräsidium als obere Rechtsaufsichtsbehörde nicht feststellen. Insbesondere bestehe kein Anlass für disziplinarische Maßnahmen gegen handelnde Personen.

Kalkulation der Wassergebühren der Stadt A nur unter Einbeziehung von Anschlussbeiträgen für Neubauten

Die Stadt A hat die Wassergebühren für die Jahre 2013 und 2014 jeweils für einen einjährigen Kalkulationszeitraum kalkulieren lassen. In den Kalkulationen wird für die Jahre 2013 und 2014 jeweils von Einnahmen aus Wasserversorgungsbeiträgen in Höhe von 20.000 Euro ausgegangen. Bei diesen prognostizierten Beitragseinnahmen handelt es sich um Neubauten

bzw. Sachverhalte, bei denen die Beitragspflicht in den betreffenden Jahren erstmals entsteht. Nicht berücksichtigt sind die zu erwartenden Beitragseinnahmen aus der Veranlagung von sogenannten Altfällen zu Wasserversorgungsbeiträgen.

Diese Prognoseentscheidung bei der Einstellung von zu erwartenden Einnahmen aus Wasserversorgungsbeiträgen in die Kalkulationen der Wassergebühren der Jahre 2013 und 2014 ist aus der Sicht des zuständigen Landratsamts sachgerecht. Derzeit werden die Auswirkungen der Rechtsprechung bzw. des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 auf die Veranlagung von „Altfällen“ zu Wasserversorgungsbeiträgen im Bereich der Stadt A geprüft. Ferner wartet die Stadt A auch die Entwicklung von Widerspruchs- bzw. Klageverfahren ähnlich gelagerter Fälle im Bereich der Stadt B ab. In den Jahren 2013 und 2014 ist daher nicht mit dem Eingang von Wasserversorgungsbeiträgen aus der Veranlagung von „Altfällen“ auszugehen.

Nach Auffassung des Landratsamts ist die Höhe der zu erwartender Einnahmen aus Wasserversorgungsbeiträgen in den Jahren 2013 und 2014 in den Kalkulationen der Wassergebühren für diese Jahre nicht zu beanstanden. Ein Verzicht auf die Veranlagung von „Altfällen“ zu Wasserversorgungsbeiträgen durch die Stadt A oder die Absicht eines solchen Verzichts ist mit der Kalkulation der Wassergebühren der Jahre 2013 und 2014 keinesfalls verbunden. Dies auch deshalb, da die Festsetzungsfrist für derartige Veranlagungen erst zum 31. Dezember 2016 endet und daher ggf. die in den Jahren 2015 und 2016 zu erwartenden Beitragseinnahmen in die Kalkulation der Wassergebühren dieser Jahre einzubeziehen sind.

Der Forderung der Petenten nach straf- und dienstrechtlichen Maßnahmen für frühere Untätigkeit ist entgegenzuhalten, dass gegen die damals verantwortlichen Personen bereits straf- und disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet worden sind. So hat das Landratsamt z. B. gegenüber einem früheren Bürgermeister eine Disziplinarstrafe erwirkt. Ein weiteres Disziplinarverfahren ist noch anhängig. Die Strafverfahren führten zu Gerichtsverfahren.

Den Petenten als vermutlich seit einigen Jahren in der Stadt A lebenden Grundstückseigentümern dürfte die finanzielle Entwicklung und Situation der Stadt in den letzten Jahren hinreichend bekannt sein. An dieser Stelle wird auf Folgendes hingewiesen: Unter dem Ende August 2008 neu gewählten Bürgermeister wurde die Finanzsituation der Stadt von Grund auf umfassend aufgearbeitet und neu geordnet. Der Schuldenstand der Stadt wurde erheblich reduziert. Für das Haushaltsjahr 2013 wurde erstmals seit Jahren wieder ein ausgeglichener und gesetzmäßiger Haushalt vorgelegt.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. November 2014 über die Eingabe beraten. Hierbei wurden im Wesentlichen mögliche Auswirkungen des mittlerweile ergangenen Urteils des Verwaltungsge-

richts Karlsruhe vom 11. September 2014 erörtert. Außerdem wurden die in der Sitzung anwesenden Vertreter des Innenministeriums um Auskunft zu dem Vorbringen wegen Untätigkeit bzw. Auskunftsverweigerung durch die Stadt gebeten.

Die Erörterung hat Folgendes ergeben:

Die dem Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 11. September 2014 zugrunde liegende Klage war gegen die Stadt B gerichtet. In der Entscheidung geht es insbesondere um die Erhebung von Wasserversorgungsbeiträgen. Die Stadt hatte zunächst das Abwasserbeitragswesen aufgearbeitet. Der Gemeinderat hatte am 25. Juli 2012 eine entsprechende Abwassersatzung beschlossen; die beitragsrechtlichen Vorschriften waren zum 1. Oktober 2012 in Kraft getreten. Erst später sollte der Erlass einer Wasserversorgungssatzung erfolgen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts die bestehenden landesgesetzlichen Regelungen (§ 3 Absatz 1 Nummer 4c des Kommunalabgabengesetzes – KAG) keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken unter der Maßgabe begegnen, dass die Einhaltung des Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013) auch durch eine ergänzende Anwendung des auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben sichergestellt werden kann. Zur Ausfüllung des Treuwidrigkeitstatbestands bezieht sich das Gericht auf die Wertungen der allgemeinen Verjährungsvorschriften.

Zusammenfassend kommt das Verwaltungsgericht dann zu folgendem Ergebnis: „Im Rahmen des baden-württembergischen Kommunalabgabengesetzes zur Anwendung gebracht, rechtfertigen diese Grundsätze die Feststellung, dass die beklagte Stadt die Klägerin nicht mehr zu Wasserversorgungsbeiträgen für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen heranziehen kann, bei denen seit dem Entstehen der Vorteilslage mehr als 30 Jahre vergangen sind.“

Der Gemeinderat hat daraufhin in seiner Sitzung am 22. Oktober 2014 beschlossen, gegen das Urteil keine Berufung einzulegen und die Entscheidung sowohl auf die Erhebung von Wasserversorgungs- als auch Abwasserbeiträgen zu übertragen und anzuwenden.

Ferner beschloss der Gemeinderat über das weitere Vorgehen bezüglich der bereits erlassenen Bescheide zur Erhebung von Abwasserbeiträgen. Danach soll die Stadt Bescheide mit anhängigen Widerspruchsverfahren auf der Grundlage des Urteils aufheben, soweit im jeweiligen Einzelfall die Vorteilslage (d. h. Anschluss bzw. Anschlussmöglichkeit des Grundstücks an die Abwasserversorgung) vor mehr als 30 Jahren entstanden ist. In diesen Fällen soll auch geprüft werden, ob bereits bestandskräftige Bescheide, d. h. Bescheide, gegen die kein Widerspruch eingelegt worden ist, aus Gründen der Unbilligkeit ebenfalls aufgehoben werden können. Anhängige Widersprüche in den Fällen, in denen die Vorteilslage noch nicht seit

mehr als 30 Jahren besteht, sollen dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung vorgelegt werden.

In der nicht direkt vom Urteil betroffenen Stadt A ist noch keine Entscheidung gefallen, wie dort mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts umgegangen werden soll. Derzeit wird noch geprüft, inwieweit die dortigen Aussagen auf die Verhältnisse in der Stadt übertragbar sind. Denn in A besteht – anders als in der Stadt B – eine Wasserversorgungssatzung zur Erhebung von Wasserversorgungsbeiträgen.

Soweit vorgetragen wird, die Stadt würde die Auskunft zu den Fragen verweigern, „auf welcher Rechtsgrundlage die Stadt ihre Auffassung stützt, ihr komme bei der Heranziehung zum Wasserversorgungsbeitrag hinsichtlich früherer Satzungen inzidente Verwerfungskompetenz zu“ und „auf Grundlage welcher Rechtsprechung die Stadt die Wirksamkeit früherer Wasserversorgungssatzungen geprüft hat (Vorgangs- oder Ergebnisrechtsprechung)“, ist festzuhalten, dass nach Mitteilung der Stadt diese in mehreren Gesprächen und diversen Schreiben ihre Rechtsauffassung umfassend dargelegt hat. Auch bei der Bürgerversammlung im November 2012 – also vor Erlass der Bescheide – sei die Beitragsveranlagung ein zentrales Thema gewesen. Wie die Petentin selbst schreibt, hat die Stadt auf die genannten Fragen geantwortet. Sie ist aber nicht mit den Antworten zufrieden, weil sie eine ganz bestimmte Antwort erwartet. Sie wertet daher ihre Fragen als nicht beantwortet, obwohl die Stadt die Anfragen sachgerecht bearbeitet hat. Ein Anspruch auf einen bestimmten Inhalt der Antwort besteht nicht. Der Vorwurf, das Bürgermeisteramt der Stadt habe die Anfragen der Petenten zur Thematik Wasserversorgungsbeiträge pflichtwidrig unbeantwortet gelassen, ist damit nicht berechtigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

4. Petition 15/4161 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet und eine damit verbundene Zurückstellung der Überstellung nach Schweden.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen irakischen Staatsangehörigen. Er reiste zu einem unbekanntem Zeitpunkt in das Bundesgebiet ein und stellte im Februar 2013 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom Februar 2014 wurde der Asylantrag des Petenten als unzulässig erachtet und die Überstellung nach Schweden angeordnet. Hiergegen erhob der Petent Klage und stellte einen Antrag zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Absatz 5 VwGO. Der An-

trag nach § 80 Absatz 5 VwGO wurde durch das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom März 2014 abgelehnt. Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 18. September 2014 die aufschiebende Wirkung der Klage vom 7. Februar 2014 gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 4. Februar 2014 angeordnet.

Laut einem psychologischen Bericht vom 10. Juli 2014 leidet der Petent an einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer generalisierten Angststörung und einer depressiven Episode.

Der Petent wurde im Dezember 2011 als Diakon der Assyrischen Kirche des Ostens geweiht.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass ein Asylantrag gemäß § 27a AsylVfG unzulässig ist, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Der Petent stellte bereits in Schweden einen Asylantrag. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 c der Dublin-II-Verordnung liegt die Zuständigkeit für die Behandlung der Asylanträge bei dem Mitgliedstaat, bei welchem bereits zuvor ein Asylantrag gestellt wurde.

Ein entsprechendes Übernahmeverfahren wurde durch das Bundesamt im November 2013 an Schweden gerichtet. Die schwedischen Behörden erklärten im Januar 2014 ihre Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens.

Mittlerweile hat jedoch das Bundesamt das Selbsttrittsrecht nach Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung ausgeübt. Das Asylverfahren wird somit in Deutschland durchgeführt.

Über den Asylantrag hat nunmehr das Bundesamt zu entscheiden. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Dies gilt auch hinsichtlich der vortragenen Erkrankung einschließlich einer evtl. suicidalen Gefährdung. Die Entscheidungen des Bundesamtes binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem von einer Überstellung nach Schweden abgesehen wurde und das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt wird, für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Hinderer

5. Petition 15/2057 betr. Aufenthaltstitel

In der vom Arbeitgeber eingelegten Petition wird für den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis zur Weiterbeschäftigung in dessen Betrieb begehrt.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 40-jährigen kosovarischen Staatsangehörigen.

Er reiste erstmals im August 1995 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: BAMF) lehnte mit Bescheid vom Februar 1996 den Antrag ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz – AuslG – (jetzt: § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG –) noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (jetzt: Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) vorliegen. Gleichzeitig wurde der Petent unter Androhung der Abschiebung in die ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien zur Ausreise aufgefordert. Die hiergegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht im Mai 1996 abgewiesen. Die Rechtskraft des Urteils trat im Juni 1996 ein.

Im Januar 1997 wurde der Petent nach unbekannt abgemeldet. In der Folgezeit hielt er sich unter anderem in Belgien auf. Mitte 1998 wurde er im Bundesgebiet festgenommen und nach kurzer Zeit mit grenzpolizeilicher Auflage wieder freigelassen.

Im Juni 2011 heiratete der Petent im Kosovo eine deutsche Staatsangehörige und reiste erneut im August 2011 mit dem für den Ehegattennachzug erforderlichen Visum in das Bundesgebiet ein. Ihm wurde daraufhin eine bis November 2012 gültige Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 AufenthG erteilt.

Im September 2012 teilten sowohl der Petent als auch seine Ehefrau der Ausländerbehörde mit, dass sie getrennt leben würden.

Im November 2012 hat die Ausländerbehörde den im September 2012 gestellten Antrag des Petenten auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis abgelehnt. Gleichzeitig wurde er unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Hiergegen wurde Widerspruch eingelegt und beim Verwaltungsgericht beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen.

Den gegen die Ablehnung eingelegten Widerspruch hat das Regierungspräsidium im Dezember 2013 zurückgewiesen.

Im Juni 2013 hat das Verwaltungsgericht dem Antrag des Petenten nach § 80 Abs. 5 VwGO auf vorläufigen Rechtsschutz stattgegeben. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Petenten gegen die ausländerrechtliche Verfügung der Stadt vom November 2012 wurde angeordnet.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom November 2013 hat dieses auf Antrag der Stadt nach § 80 Abs. 7 VwGO jedoch seinen Beschluss vom Juni 2013 abgeändert und den Antrag des Petenten auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutz gegen die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs, gegen die ausländerrechtliche Verfügung der Stadt vom November 2012 anzuordnen, abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom Verwaltungs-

gerichtshof Baden-Württemberg mit unanfechtbarem Beschluss vom Januar 2014 zurückgewiesen.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom Juni 2014 das Verfahren eingestellt, da die Klage als zurückgenommen gilt, nachdem das Verfahren trotz Aufforderung länger als zwei Monate nicht betrieben wurde.

Der Petent war vom September 2011 bis Dezember 2011 befristet als Vorarbeiter tätig. Seit März 2012 steht er bei dem selben Arbeitgeber in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Der Petent hat seit Beginn seines Aufenthalts keine öffentlichen Leistungen bezogen.

Dem Petenten kann aus folgenden Gründen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden:

Dem Petenten wurde die ursprüngliche Aufenthaltserlaubnis ausschließlich zur Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit seiner deutschen Ehefrau erteilt. Nachdem die eheliche Lebensgemeinschaft inzwischen nicht mehr besteht, kann er kein weiteres Aufenthaltsrecht mehr zu diesem Zweck beanspruchen.

Dem Petenten steht auch kein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 AufenthG oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG darf ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach Absatz 2, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, zudem nur für eine Beschäftigung in einer Berufsgruppe erteilt werden, die durch Rechtsverordnung nach § 42 AufenthG zugelassen worden ist. Die vom Petenten ausgeübte berufliche Tätigkeit als Maurer, ebenso wie die Tätigkeiten als Garten- und Landschaftsbauer gehören nicht zu den Beschäftigungen, die durch die Beschäftigungsverordnung (BeschV) zugelassen sind und denen die Bundesagentur für Arbeit nach § 18 Abs. 2, 3 oder 4 Satz 1 AufenthG zustimmen könnte oder die nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfen.

Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG kann ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer solchen Beschäftigung im begründeten Einzelfall allerdings dann erteilt werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

Für die Annahme eines öffentlichen Interesses an seiner Beschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen reicht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Einstellungsinteresse eines privaten Unternehmens allein grundsätzlich nicht aus, um das öffentliche Interesse an einer Beschäftigung eines Ausländers zu bejahen. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung arbeitsmarktpolitisch unbedenklich ist.

Die Bewertung dieser Frage obliegt der Bundesagentur für Arbeit, die im Rahmen des Zustimmungsverfahrens beteiligt worden ist und sowohl im Oktober 2012 als auch im Oktober 2013 zu dem Ergebnis gekommen ist, dass ein öffentliches Interesse an der Beschäftigung des Petenten aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht gegeben ist. Dem Petenten kann daher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG nicht erteilt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG (Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten) ist ebenfalls nicht möglich, da die eheliche Lebensgemeinschaft der Eheleute nicht drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Entscheidend ist nicht die formale Beendigung der Ehe, sondern das Ende der ehelichen Lebensgemeinschaft. Diese ist beendet, wenn sich die Eheleute endgültig getrennt haben. Die Trennung besteht in der Regel in der Aufgabe der häuslichen Gemeinschaft. Die häusliche Lebensgemeinschaft ist im September 2012 beendet worden.

Von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet ist nach § 31 Abs. 2 AufenthG nur dann abzugehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Diese Voraussetzungen sind im Fall des Petenten nicht erfüllt.

Nach der ersten Alternative des § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG liegt eine besondere Härte insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht. Die Nachteile und Schwierigkeiten gehen im Fall des Petenten jedoch nicht über das hinaus, was Ausländer regelmäßig hinzunehmen haben, wenn sie Deutschland verlassen müssen. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn der Petent in seinem Heimatland aufgrund gesellschaftlicher Diskriminierungen die Führung eines eigenständigen Lebens nicht möglich wäre. Der Petent lebt erst wieder seit drei Jahren im Bundesgebiet und hat den überwiegenden Teil seines Lebens in seinem Herkunftsland verbracht. Es ist davon auszugehen, dass er dessen Sprache spricht und auch mit den dortigen Verhältnissen noch vertraut ist. Die mit der Ausreise verbundenen Beschwerden gehen daher nicht über die Beeinträchtigungen hinaus, die andere Ausreisepflichtige treffen.

Auch sind die Voraussetzungen der zweiten Alternative des § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG im Fall des Petenten nicht erfüllt. Danach liegt eine besondere Härte vor, wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist. Von der Unzumutbarkeit der Fortsetzung einer ehelichen Lebensgemeinschaft ist insbesondere dann auszugehen, wenn der ausländische Ehegatte physischen oder psychischen Misshandlungen durch den anderen Ehegatten ausgesetzt ist. Dabei ist zu beachten, dass § 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG eine besondere Härte voraussetzt. Aus diesem Grunde können gelegentliche Ehestreitigkeiten, Auseinandersetzungen, Meinungs-

verschiedenheiten und Kränkungen, die in einer Vielzahl von Fällen trennungsbegründend wirken, für sich genommen nicht dazu führen, dass das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist.

Nach diesen Maßstäben erreichen die von dem Petenten geltend gemachten Beeinträchtigungen nicht die für die Annahme einer besonderen Härte erforderliche Intensität. Der Petent behauptet, dass sich das Eheleben entgegen seinen Bestrebungen als problembehaftet erwies, da von seiner Ehefrau keinerlei Zuneigung ausging. Sie habe sich völlig abgewandt und beanspruche nur sein Geld. Seine Ehefrau hätte ihm mitgeteilt, dass sie keine Zukunft oder Kinder mit dem Petenten plane und sie im Falle einer Trennung dafür sorgen würde, dass er ausgewiesen werde. Seiner Behauptung, er habe aufgrund der belastenden häuslichen Situation eine depressive Reaktion entwickelt, fehlt es an der erforderlichen Substantiiertheit. Zwar ist zu berücksichtigen, dass der Petent eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt hat, wonach es bei ihm im Rahmen der „belastenden häuslichen Situation“ zu einer depressiven Reaktion mit vermehrtem Anspanntsein und Gereiztheit gekommen ist. Welche tatsächlichen Angaben des Petenten der erwähnten Diagnose zugrunde liegen, lässt sich der ärztlichen Stellungnahme nicht entnehmen. Auch ist am Ende der Stellungnahme von „verschiedenen psychosozialen Belastungsfaktoren“ die Rede, die beim Petenten letztendlich zu der attestierten schweren depressiven Episode geführt haben, woraus zu entnehmen ist, dass beim Petenten – abgesehen von den besonderen Gegebenheiten im ehelichen Zusammenleben – andere krankheitsauslösende Umstände, die allerdings in dem Attest nicht genannt werden, manifest waren oder noch sind. Im Übrigen hatte sich der Petent erst am 7. Dezember 2012 und damit nach Ergehen der angefochtenen Verfügung vom 29. November 2012, die ihm am 30. November 2012 zugestellt worden ist, in Behandlung begeben. Die eheliche und häusliche Lebensgemeinschaft wurde allerdings bereits im September 2012 aufgelöst.

Seine Ehefrau gab demgegenüber im September 2012 bei der Ausländerbehörde an, ihr Ehemann hätte sie nur wegen des Aufenthaltsrechts in Deutschland geheiratet. Sie könne und wolle mit dem Petenten keine gemeinsame Zukunft mehr sehen. Das Zusammenleben mit ihrem Ehemann sei so gewesen wie zwischen Bruder und Schwester. Der Petent sei immer aggressiver geworden und habe dann das Haus verlassen. Beim Verlassen des Hauses habe er sie zur Seite gestoßen.

Auch aus humanitären Gründen kann dem Petenten keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Es könnte lediglich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht kommen. Hierzu müsste jedoch ein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis nachgewiesen werden, welches nicht ersichtlich ist. Insbesondere stehen Art. 6 GG und Art. 8 EMRK einer Rückkehr der Petenten nicht entgegen.

Familiäre Bindungen des Petenten im Bundesgebiet bestehen nicht.

Aber auch der Aspekt des nach Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Privatlebens steht einer Ausreise des Petenten nicht entgegen.

Nach Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jeder Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens. Die EMRK und damit auch die Garantien des Art. 8 Abs. 1 EMRK beinhalten allerdings nicht das Recht eines Ausländers, in einen bestimmten Staat einzureisen oder sich dort aufzuhalten und nicht ausgewiesen zu werden. Über die Einreise, den Aufenthalt und die Abschiebung fremder Staatsangehöriger zu entscheiden ist nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen vielmehr das Recht der Vertragsstaaten. Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen eines Vertragsstaats greifen demgemäß nicht regelmäßig, sondern nur ausnahmsweise bei Hinzutreten bestimmter Umstände in das Recht auf Achtung des Familien- und des Privatlebens ein.

Eingriffsqualität erreichen aufenthaltsrechtliche Entscheidungen im Hinblick auf Art. 8 Abs. 1 EMRK nur, wenn der durch sie bewirkten Einwirkung auf Familien- oder Privatleben eine bestimmte Intensität zukommt. Ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Familien- oder des Privatlebens lässt sich daher nicht schon mit dem Argument bejahen, ein Ausländer halte sich bereits seit geraumer Zeit im Vertragsstaat auf und wolle dort sein Leben führen.

Für das hier allein in Rede stehende Recht auf Achtung des Privatlebens folgt aus diesen Grundsätzen, dass die mit einem längeren Aufenthalt regelmäßig einhergehende Gewöhnung an die Verhältnisse im Aufenthaltsstaat für sich genommen nicht dazu führt, eine einen weiteren Verbleib ablehnende Entscheidung als Eingriff zu werten. Eingriffsqualität kommt einer derartigen aufenthaltsrechtlichen Entscheidung vielmehr grundsätzlich nur zu, wenn der Ausländer ein Privatleben im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK, das durch persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen charakterisiert ist, faktisch nur mehr im Aufenthaltsstaat als Vertragsstaat der EMRK führen kann („faktischer Inländer“).

Ob eine solche Fallkonstellation für einen Ausländer in Deutschland vorliegt, hängt zum einen von der Integration des Ausländers in Deutschland ab, zum anderen von seiner Möglichkeit zur Integration bzw. Reintegration in seinem Heimatland. Gesichtspunkte für die Integration des Ausländers in Deutschland sind dabei ein mehrjähriger (in der Regel acht Jahre andauernder) Aufenthalt in Deutschland, gute deutsche Sprachkenntnisse und eine soziale Eingebundenheit in die hiesigen Lebensverhältnisse, wie sie etwa in der Innehabung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, in einem festen Wohnsitz, ausreichenden Mitteln, um den Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten zu können, und fehlender Straffälligkeit zum Ausdruck kommt.

Die für die Bejahung eines Eingriffs in das Recht auf Achtung des Privatlebens durch eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung relevante weitere Frage, ob für den Ausländer eine Integration in seinem Heimatland

und damit das Führen eines Privatlebens dort möglich ist, bemisst sich nach Kriterien wie der Kenntnis der dortigen Sprache, der Existenz dort lebender Angehöriger sowie sonstiger Bindungen an das Heimatland.

Nach diesem Maßstab ist ein Anspruch des Petenten auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, der an eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise im Hinblick auf ihr durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschütztes Recht auf Achtung ihres Privatlebens anknüpft, nicht gegeben.

Der Petent spricht deutsch und ist derzeit in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu sichern; das legt ein gewisses Maß an Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse nahe. Ob diese Umstände insbesondere vor dem Hintergrund des lediglich dreijährigen Aufenthalts in Deutschland genügen, um eine Verwurzelung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK anzunehmen, kann jedoch dahinstehen. Der Petent hat sich jedenfalls nicht von seinem Heimatland in einer Weise entfremdet, dass eine (Re)Integration dort nicht möglich ist. Er lebte bis zu seinem 22. Lebensjahr im Herkunftsland. Auch in den Jahren danach hielt er sich zumindest zeitweise im Herkunftsland auf, da die Hochzeit im Kosovo stattgefunden hat. Damit hat er den überwiegenden Teil seines Lebens dort verbracht. Außerdem besitzt er nach eigenen Angaben noch Familie und Freunde im Kosovo, die er an den Weihnachtsfeiertagen zu besuchen begehrt. Es ist deshalb zu unterstellen, dass er dessen Sprache noch spricht und auch mit den dortigen Verhältnissen vertraut ist.

Sonstige rechtliche Ausreisehindernisse sind nicht ersichtlich, sodass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ausscheidet.

Andere Rechtsgrundlagen, nach denen dem Petenten ein Aufenthaltstitel erteilt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Reith

6. Petition 15/4298 betr. Aufenthaltstitel

I.

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet und eine damit verbundene Zurückstellung der Überstellung nach Frankreich.

II.

Bei den Petenten handelt es sich um ein iranisches Ehepaar. Im Oktober 2013 reisten sie mit einem französischen Schengenvisum in das Bundesgebiet ein und stellten einen Asylantrag, welcher mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bun-

desamt) im Februar 2014 als unzulässig abgelehnt und die Überstellung der Petenten nach Frankreich angeordnet wurde. Der hiergegen gestellte Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Februar 2014 abgelehnt. Daraus geht u. a. hervor, dass nicht ersichtlich ist, dass der Bruder des Petenten nach einer Bandscheibenoperation existenziell auf die Petenten angewiesen ist. Über die ebenfalls gegen den Bescheid gerichtete Klage wurde bisher nicht entschieden.

Die Petenten sollten am 8. August 2014 nach Frankreich überstellt werden. Eine Überstellung war aufgrund von Eigenverletzungen des Petenten nicht möglich. Auf dem Weg zum Flughafen zerbrach der Petent das Glas seiner Brille und fügte sich Ritzungen im linken Unterarm zu. Die Petentin äußerte mehrfach Flugunwilligkeit. Da keine Sicherheitsbegleitung für den Flug nach Frankreich im Vorfeld organisiert worden ist, wurde die Überstellung abgebrochen.

Der Petent wurde im Anschluss an den Überstellungsversuch stationär im Zentrum für Psychiatrie aufgenommen und befindet sich bis auf weiteres in stationärer Behandlung. Eine ärztliche Bescheinigung seitens des Zentrums für Psychiatrie über den Gesundheitszustand des Petenten liegt bislang nicht vor.

Laut einem psychologischen Bericht vom Mai 2014 leidet der Petent an einer schweren depressiven Episode im Rahmen einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Seit Mitte Februar 2014 wird eine psychotherapeutische Krisenintervention durchgeführt.

Eine Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Frankreich war längstens bis zum 3. September 2014 möglich. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens ging daher wegen Fristablaufs gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO auf die Bundesrepublik Deutschland über und das Asylverfahren muss nun nach nationalem Recht durchgeführt werden. Der Bescheid des Bundesamtes vom 5. Februar 2014 wurde mit Mitteilung des Bundesamtes vom 4. September 2014 wegen Ablaufs der Überstellungsfrist aufgehoben.

Die Petenten besitzen demnach die Rechtsstellung eines Asylbewerbers und sind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

Die Petenten beziehen seit Beginn ihres Aufenthalts öffentliche Leistungen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist ihnen nicht gestattet. Die Petentin geht seit April 2014 einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz nach, indem sie den Gemeinschaftsraum in der Gemeinschaftsunterkunft betreut. Diese Tätigkeit wird mit 1,05 €/Stunde vergütet.

III.

Eine Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Frankreich war längstens bis zum 3. September 2014 möglich. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens ging daher wegen Fristablaufs gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO auf die Bundesrepublik Deutschland über und das Asylverfahren wird nach nationalem Recht durchgeführt werden.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Dies gilt insbesondere, soweit geltend gemacht wird, dass der Petent an einer psychischen Erkrankung leide. Die Entscheidungen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist nicht möglich, weil vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 AufenthG ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden kann, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Auch bei einem eventuell für die Petenten negativen Abschluss des Asylverfahrens könnte ihnen vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur beim Vorliegen eines Anspruchs oder nach Maßgabe von Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) erteilt werden.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel erfüllen die Petenten nicht. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes ist ebenfalls nicht möglich.

Die Petenten haben im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten familiären Bindungen.

Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Selbst wenn man zugunsten der Petenten unterstellt, dass die Beendigung des Aufenthalts in ihre Rechte aus Art. 8 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt. Da sie sich erst seit Oktober 2013 in der Bundesrepublik aufhalten, haben sie in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts keine persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickeln können, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen

würden. Integrationsleistungen sind nicht ersichtlich. Eine sprachliche Verständigung der Petenten ist nur durch einen Dolmetscher möglich, da sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Eine wirtschaftliche Integration im Sinne einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts hat nicht stattgefunden. Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen. Die Tatsache, dass die Petentin seit April 2014 im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz tätig ist, führt zu keinem anderen Ergebnis. Eine Verwurzelung liegt nicht vor.

Auch von einer Entwurzelung im Heimatland ist hier schon allein aufgrund des einjährigen Aufenthalts der Petenten im Bundesgebiet nicht auszugehen. Die familiäre Lebensgemeinschaft der Petenten kann auch im Heimatland gelebt werden.

Die Angelegenheit wurde in der Petitionsausschusssitzung am 8. Oktober 2014 mit Regierungsvertretern erörtert. Der Petitionsausschuss fasst dabei folgende

Beschlussempfehlung:

Soweit die Überstellungsfrist nach Frankreich verstrichen und die Bundesrepublik Deutschland für das Asylverfahren der Petenten zuständig ist, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

26. 11. 2014

Die Vorsitzende:
Böhlen